

mungen der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung über Afghanistan zu halten.

Der Rat betont, daß jegliche Einmischung von außen in die Angelegenheiten Afghanistans ein Ende haben muß, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten auf, die Belieferung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen und Munition sofort einzustellen.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die nach wie vor fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts.

Der Rat wiederholt, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan einen Nährboden für Terrorismus und für die illegale Herstellung von Drogen und den Handel mit ihnen schafft, was in der Region und über diese hinaus eine destabilisierende Wirkung entfaltet, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der humanitären Situation, namentlich die Vertreibung der Zivilbevölkerung. In diesem Zusammenhang fordert er die Mitgliedstaaten auf, großzügig auf den 1997 erlassenen konsolidierten Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung humanitärer Nothilfe für Afghanistan zu reagieren.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen in Afghanistan, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan. Er ersucht den Generalsekretär, ihn auch künftig regelmäßig über die Situation und über seine Bemühungen sowie über die Bemühungen der Sondermission unterrichtet zu halten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Am 31. Juli 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³¹⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 28. Juli 1997 betreffend Ihren Beschluß, Lakhdar Brahimi zu Ihrem Sonderbotschafter zu ernennen, mit der kurzfristigen Mission, sich mit den interessierten und maßgeblichen Ländern und Parteien sowie mit der Organisation der Islamischen Konferenz hinsichtlich ihres Standpunkts und ihrer Vorschläge betreffend die Friedensschaffungsbemühungen in Afghanistan³¹⁸ ins Benehmen zu setzen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben erwähnten Beschluß.

Die Ratsmitglieder sprechen dem Sonderbotschafter ihre volle Unterstützung bei der Erfüllung seiner Mission aus.

Die Ratsmitglieder erwarten mit Interesse, über die Arbeit des Sonderbotschafters genau unterrichtet zu werden."

Auf seiner 3841. Sitzung am 16. Dezember 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs (S/1997/894)³¹⁹."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²⁰:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 14. November 1997 über die Situation in Afghanistan und ihre Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit³²¹ geprüft, der außerdem von der Generalversammlung geprüft wurde.

Der Rat erklärt erneut seine ernste Besorgnis über das Andauern der militärischen Auseinandersetzung in Afghanistan, die zu menschlichem Leid und der Zerstörung von Sachwerten geführt hat, zum Auseinanderbrechen des Landes zu führen droht und eine wachsende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt. Er mißbilligt die fehlende Bereitschaft der afghanischen kriegführenden Parteien, die Waffen niederzulegen und mit den Vereinten Nationen bei der Wiederherstellung des Friedens zusammenzuarbeiten.

Der Rat betont, daß es für den afghanischen Konflikt keine militärische Lösung gibt und daß die afghanischen Parteien selbst die Hauptverantwortung dafür tragen, eine friedliche Regelung zu finden. Er fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, wahrhaft vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen, sofort eine Waffenruhe zu vereinbaren und ohne Vorbedingungen in einen politischen Dialog einzutreten, der auf die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung, eine dauerhafte politische Regelung des Konflikts und die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden und in jeder Weise repräsentativen Regierung abzielt, welche die Rechte aller Afghanen schützen und den internationalen Verpflichtungen Afghanistans nachkommen wird.

Der Rat mißbilligt, daß die ausländische militärische Unterstützung der afghanischen Parteien während

³¹⁷ S/1997/597.

³¹⁸ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/592.

³¹⁹ Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*.

³²⁰ S/PRST/1997/55.

³²¹ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/894.

des gesamten Jahres 1997 unvermindert fortgesetzt wurde, und wiederholt seinen Aufruf an alle Staaten, die Belieferung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen und Munition, ihre Ausbildung und jegliche sonstige militärische Unterstützung sofort einzustellen, einschließlich der Beteiligung ausländischen Militärpersonals.

Der Rat ermutigt den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, vorläufige Untersuchungen darüber anzustellen, wie ein wirksames Waffenembargo verhängt und auf faire, verifizierbare Weise angewandt werden könnte.

Der Rat betont nochmals, daß den Vereinten Nationen als universal anerkanntem und unparteiischem Vermittler jegliche Unterstützung gewährt werden muß, die sie benötigen, um auch künftig eine wesentliche und zentrale Rolle bei den koordinierten internationalen Bemühungen, einschließlich der Bemühungen interessierter Länder und Organisationen, im Hinblick auf eine friedliche Beilegung des afghanischen Konflikts spielen zu können. Der Rat ist der Auffassung, daß Frieden und Stabilität in Afghanistan am besten im Wege innerafghanischer politischer Verhandlungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit der aktiven und koordinierten Hilfe aller beteiligten Länder herbeigeführt werden können. Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung der Tätigkeit und der Mandate der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan sowie des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für Afghanistan.

Der Rat unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs, die darauf abzielen, einen tragfähigen internationalen Rahmen für die Auseinandersetzung mit den externen Aspekten der afghanischen Frage zu schaffen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung von

Tagungen der betreffenden Länder sowie der unmittelbaren Nachbarn und anderer Länder.

Der Rat bleibt zutiefst besorgt über die fortdauernde Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verletzungen der Menschenrechte sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan.

Der Rat nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den Berichten über massenhafte Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen in Afghanistan und unterstützt die Absicht des Generalsekretärs, derartigen Berichten auch künftig gründlichst nachzugehen.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Plünderung von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und von Nahrungsmittellieferungen sowie über die willkürlichen Einschränkungen, die humanitären Organisationen beim Zugang zu einigen Landesteilen sowie anderen humanitären Missionen auferlegt werden, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, eine Wiederholung solcher Vorfälle zu verhindern.

Der Rat wiederholt, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan einen Nährboden für Terrorismus und die illegale Herstellung von Drogen und den Drogenhandel schafft, was in der Region und darüber hinaus eine destabilisierende Wirkung entfaltet, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin regelmäßig über die Situation in Afghanistan und die von ihm unternommenen Bemühungen unterrichtet zu halten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

SCHUTZ FÜR HUMANITÄRE HILFSMASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON FLÜCHTLINGEN UND ANDEREN VON KONFLIKTEN BETROFFENEN PERSONEN

Beschlüsse

Auf seiner 3778. Sitzung am 21. Mai 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Albaniens, Argentinens, Armeniens, Bosniens und Herzegowinas, Brasiliens, Burundis, Deutschlands, Indiens, Iraks, Italiens, Kanadas, Kubas, Malaysias, der Niederlande, Norwegens, Pakistans, Ruandas, der Salomonen, Simbabwe, Sloweniens und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: "Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen von Konflikten betroffenen Personen".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Direktor des Verbindungsbüros der Hohen Flüchtlingskom-

missarin der Vereinten Nationen und den Stellvertretenden Exekutivdirektor des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, auf Antrag des Vertreters der Republik Korea³²², Peter Küng, den Leiter der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei den Vereinten Nationen, zur Teilnahme einzuladen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und

³²² Dokument S/1997/386, Teil des Protokolls der 3778. Sitzung.